

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)

1. Abrechnung und Abschlagszahlung

Die Abrechnung für den Stromverbrauch erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatlichen Abständen. Auf Wunsch des Kunden rechnen wir den Stromverbrauch auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich ab. Die Preise hierfür erhalten Sie auf Anfrage. Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH erhebt monatliche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung.

2. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zu zahlen.

Im Einzelfall, insbesondere um eine drohende Unterbrechung der Versorgung abzuwenden, ist eine Barzahlung im Kundencenter der Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH, Bahnhofstraße 2, Waldshut-Tiengen während den Geschäftszeiten möglich.

3. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH berechnen im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 StromGVV folgende Kosten:

3.1	<u>für jede Mahnung</u>	4,00 €
3.2	für jeden Einsatz eines Beauftragten während der üblichen Arbeitszeit	
	- zum Einzug einer Forderung (<u>Nachinkasso/Direktinkasso</u>)	<u>60,00 €</u>
	- zur Unterbrechung der Versorgung	<u>60,00 €</u>
	- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	<u>60,00 €</u>
	- Zur Wiederherstellung der Versorgung nach vorausgegangener Unterbrechung	<u>71,40 €* </u>
3.3	für jeden Einsatz eines Beauftragten außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	Nach Aufwand

Der Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen richtet sich nach § 288 BGB

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen der geltenden Umsatzsteuer.

4. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01. September 2020 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 25. Februar 2018.